

UVV-CHECK.DE

Unser Angebot an UVV Prüfungen:

- Regalprüfung nach DIN EN 15635
- Kfz-Hebebühnen und Kfz-Hebeanlagen
- Gelenk- und Personenhubarbeitsbühnen
- Verladerampen und Scherenhubtische
- Tore und Türen nach DIN 18650 & ASR A1.7
- Leitern und Tritte nach DGUV
- UVV für KfZ nach DGUV 70
- Elektroprüfungen DGUV V3
- Spielgeräte und Spielplätze nach DIN EN 1176

ASS ♦ Fahrerschulung

Nenad Jilke
Uhlandstr. 18/1
75428 Illingen

Tel.: +49 (0) 70 42 / 81 34 21
Fax: +49 (0) 70 42 / 81 34 20
Mobil: +49 (0) 1 71 / 5 46 59 72

info@ass-fahrerschulung.de
www.ass-fahrerschulung.de

Inhaber:

Nenad Jilke

- **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- **Ausbilder**

Unsere Schulungsräume:

Schulungsgebäude der Verkehrswacht:
Walter-de-Pay-Str. 4, 71665 Vaihingen/Enz

Firmengelände der Firma Gebr. Ezel:
Am Fuchsloch 9, 71665 Vaihingen Enz

Im Internet unter:

ass-fahrerschulung.de

ass-arbeitssicherheit.de

UVV-Check.de

ASS ♦ Fahrerschulung

Ausbildung - Schulung - Seminare

Unser Schulungs- und
Ausbildungsprogramm:

- **Ladungssicherung**
- nach VDI 2700 ff.
- **Gabelstaplerfahrer**
- nach DGUV Grundsatz 308-001
- **Hallenkrane & LKW-Ladekran**
- nach DGUV Grundsatz 309-003
- **Hebe- und Arbeitsbühnen**
- nach DGUV Grundsatz 308-008
- **Erdbaumaschinenführer**
- nach DGUV Regel 100-500
- **Baustellenabsicherung Straße**
- nach RSA 95 / MVAS
- **Gefahrstoffbeauftragter**
- **Sicherheitsbeauftragte**

Ihr kompetenter Partner in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal in Ihrer Nähe. Auch Inhouse-Schulungen sind nach Absprache möglich.

Die Dauer des Unterrichtes und die Höhe der Preise richten sich nach den Vorerfahrungen der Teilnehmer (Praktiker oder Anfänger) und dem Schulungsort.

Termine und Preise auf Anfrage.

Das **Arbeitsschutzgesetz** ist ein deutsches Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien zum **Arbeitsschutz**. Seine vollständige Bezeichnung lautet:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.

Wesentliche Neuerung bei der Einführung des Gesetzes war die **Gefährdungsbeurteilung** (§ 5).

Sie ist eine „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ und nicht eine Beurteilung der Resilienz des einzelnen Mitarbeiters. Neben klassischen Gefährdungsarten wie „physikalische, chemische und biologische Einwirkungen“ sind auch Gefährdungen zu beurteilen, die sich aus „der Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und deren Zusammenwirken“ und „unzureichender Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten“ ergeben.

Quelle: Wikipedia 03/2016

ASS ♦ Arbeitssicherheit

Nenad Jilke
Uhlandstr. 18/1
75428 Illingen

Tel.: +49 (0) 70 42 / 81 34 21
Fax: +49 (0) 70 42 / 81 34 20
Mobil: +49 (0) 1 71 / 5 46 59 72

info@ass-arbeitssicherheit.de
www.ass-arbeitssicherheit.de

Unser Angebot:

• **Betriebsbegehungen**

Regelmäßige Begehungen der Arbeitsstätten durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind ein wesentliches Instrument der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes, um Gefahren und Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Die Begehungen dienen in erster Linie dazu, sich ein umfassendes Bild von den tatsächlichen Arbeitsbedingungen vor Ort zu verschaffen, um Arbeitgeber und Arbeitnehmer fundiert beraten zu können. Um dieser beratenden Rolle gerecht zu werden, sind regelmäßige Begehungen unumgänglich.

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) unterstützen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte den Unternehmer in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

• **Gefährdungsbeurteilung**

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 6 Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

• **Betreuung nach DGUV Vorschrift 1 & 2**

Grund- Regel- und Anlassbezogene sowie Betriebsspezifische Betreuung.

• **Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**

Grundbetreuungen

Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Anlassbezogene Betreuungen

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein (hier auszugsweise) die

- Planung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung von Betriebsanlagen, Betriebsstätten oder der Betriebsorganisation,

- Gestaltung neuer bzw. grundlegende Veränderungen vorhandener Arbeitsplätze und -abläufe,

- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,

- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,

- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,

- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Quelle: DGUV Vorschrift 2